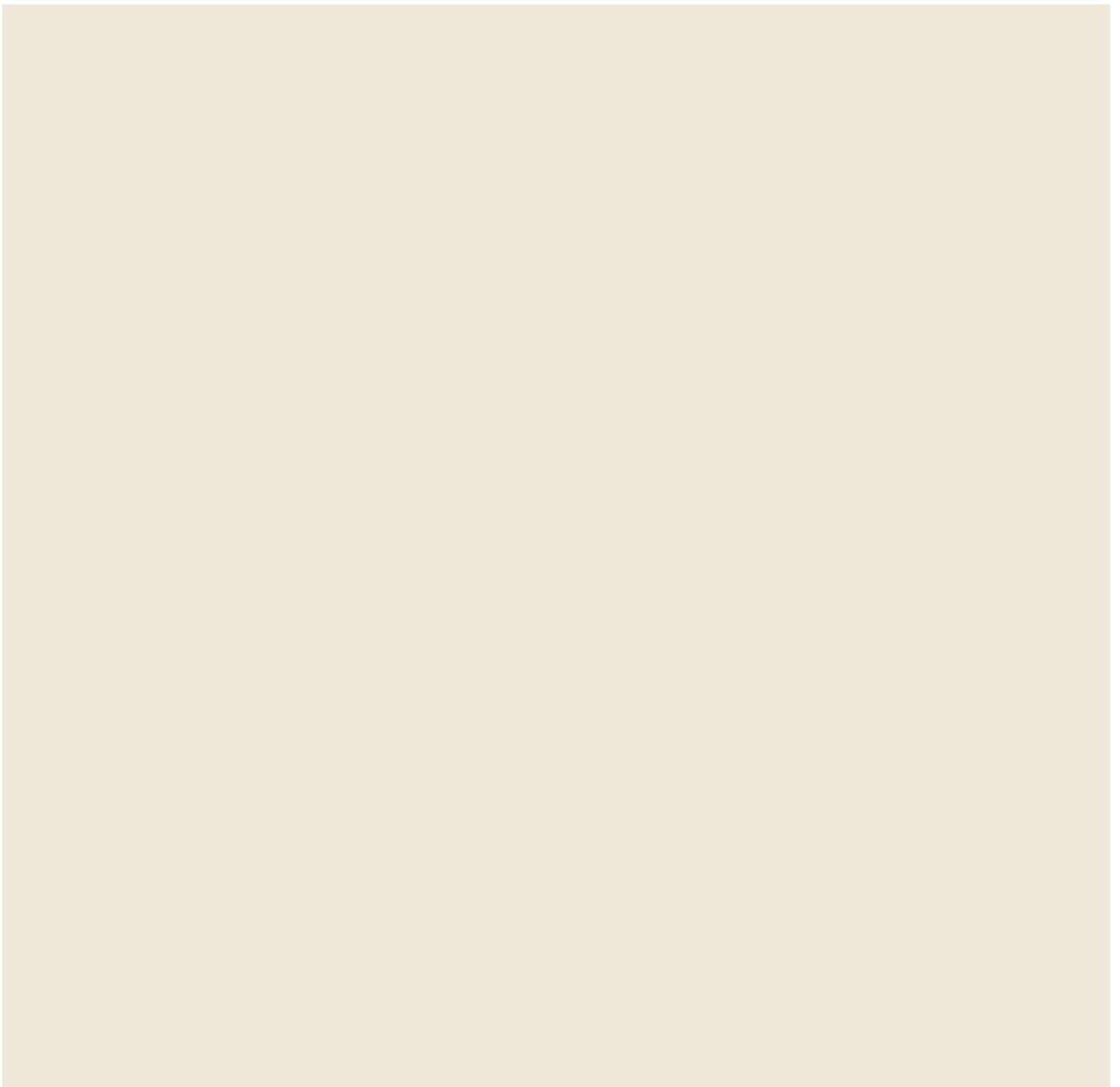


Reglement

Zürich Freizügigkeitsstiftung



Inhaltsverzeichnis

Stiftungsreglement der Zürich Freizügigkeitsstiftung

1. Stiftungszweck und Gegenstand des Stiftungsreglementes
2. Vorsorgevereinbarung
3. Anlagen
4. Einzahlungen und Rückzug
5. Dauer und Auflösung der Vorsorgevereinbarung
6. Abtretung und Verpfändung
7. Anspruchsberechtigung
8. Begünstigung
9. Geltendmachung
10. Berechnung des Freizügigkeitsguthabens
11. Steuer-Meldepflicht
12. Korrespondenz, Mitteilungen, Aufzeichnung von Gesprächen
13. Beanstandungen durch den Vorsorgenehmer
14. Anwendbares Recht/Erfüllungs- und Betreibungsort/Gerichtsstand
15. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen
16. Haftung
17. Legitimationsprüfung
18. Änderung des Stiftungsreglements
19. Inkrafttreten des Reglements

Anlagereglement der Zürich Freizügigkeitsstiftung

1. Anlage des Vorsorgevermögens
2. Eigenschaften der Anteile
3. Wechsel der Anlagestrategie durch den Vorsorgenehmer
4. Wechsel der Anlagestrategie durch die Stiftung
5. Bewertung von Anteilen (Erwerbs- bzw. Verkaufspreis)
6. Kontoauflösung
7. Aufträge/Instruktionen
8. Änderung des Anlagereglementes
9. Übrige Bestimmungen

Konditionen der Zürich Freizügigkeitsstiftung

1. Kontoführung und Gebühren
2. Dienstleistungen
3. Mindesteinzahlungen
4. Rückzüge
5. Wohneigentumsförderung
6. Steuern
7. Änderung der Konditionen

Reglement

Zürich Freizügigkeitsstiftung

Stiftungsreglement der Zürich Freizügigkeitsstiftung

1. Stiftungszweck und Gegenstand des Stiftungsreglementes

1
Die Zürich Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Erhaltung des obligatorischen und ausserobligatorischen Vorsorgeschatzes im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie nimmt zu diesem Zweck Freizügigkeitsgelder entgegen und führt als Vorsorgeform anerkannte, zweckgebundene Konti (nachfolgend Freizügigkeitskonti genannt).

2
Das Freizügigkeitskonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Rückzüge oder eine Auflösung des Kontos sind nur im Rahmen eines in diesem Stiftungsreglement genannten Grundes möglich.

3
Das vorliegende Stiftungsreglement bestimmt die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmer und anderer anspruchsberechtigter Personen sowie der Stiftung im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

4
Integrierender Bestandteil dieses Stiftungsreglements sind das **Anlage-reglement** und die **Konditionen der Stiftung**.

2. Vorsorgevereinbarung

Der Vorsorgenehmer schliesst mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung ab; dieses Stiftungsreglement stellt einen integrierenden Bestandteil davon dar. Mit der Vorsorgevereinbarung wird die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes

entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17.12.1993 (FZG) und der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3.10.1994 (FZV) zugunsten des Vorsorgenehmers bezweckt.

3. Anlagen

1
Die Einzahlungen des Vorsorgenehmers auf ein von der Stiftung bei einer Bank eröffnetes und auf ihren Namen lautendes Konto in Schweizer Franken (CHF) werden von der Stiftung durch Vermittlung einer Depotbank zum Erwerb von Anteilen der über die Stiftung angebotenen Vermögensanlagen verwendet, welche den Anlagevorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) entsprechen. Der jeweilige Wert dieser zugunsten des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile wird dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Art. 19 und Art. 19a FZV werden eingehalten.

2
Für das Freizügigkeitsguthaben besteht weder Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

3
Die Einzelheiten werden im **Anlage-reglement** festgelegt.

4
Beträgt die Einlage in die Stiftung mindestens CHF 1'000'000 (eine Million Schweizer Franken) kann die Stiftung im Auftrag des Vorsorgenehmers und im Namen der Stiftung in Kooperation mit der Zürich Anlagestiftung sowie der Zurich Invest AG als Vermögensverwalterin Anteile an Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung erwerben. Die daraus resultierende Anlagestrategie

muss ebenfalls den Anlagevorschriften gemäss BVV2 entsprechen. Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Zusatzvereinbarung ab.

5
Vorsorgevereinbarung und Stiftungsreglement (ohne Anlagereglement, aber inklusive Konditionenreglement) behalten ihre Gültigkeit, soweit die Zusatzvereinbarung nicht etwas anderes vorsieht.

6
Die übrigen Bestimmungen von Ziffer 3 gelten analog.

4. Einzahlungen und Rückzug

1
Vom Vorsorgenehmer einbezahlt werden können nur Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen. Massgebend für den Erwerbspreis der im Auftrag und zugunsten des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile ist der auf die Einzahlung folgende Ermittlungstag. Die Einzelheiten werden im Anlagereglement festgelegt. Bareinzahlungen sind ausgeschlossen.

2
Bei Widerhandlung gegen diese Bestimmungen trägt der Vorsorgenehmer den dadurch entstehenden Schaden. Die Stiftung haftet nur für grobes Verschulden. Sämtliche der Stiftung anfallenden Kosten aller Art werden in diesem Fall dem Vorsorgenehmer belastet.

3
Rückzüge können nur in den gesetzlich oder reglementarisch vorgesehenen Fällen und nur mittels Überweisung oder Übertragung der Anteile auf ein der Stiftung vom Vorsorgenehmer oder von der anspruchsberechtigten Person schriftlich mitgeteiltes Konto bzw. Wertpapierdepot bei einer Bank- oder Postniederlassung in der Schweiz erfolgen. Barrückzüge sind ausgeschlossen.

4
Ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Vorsorgenehmers werden die Anteile verkauft. Eine Teilauslieferung von Anteilen ist ausgeschlossen.

5
Aus einer Übertragung von Anteilen resultierende gesetzliche Abgaben sowie allfällige von der Stiftung erhobene Gebühren werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers vor der Übertragung der Anteile belastet. Die Stiftung behält sich vor, zu diesem Zweck Anteile zu verkaufen.

6
Vorsorgenehmer bzw. Begünstigte, welche im Zeitpunkt des Rückzugs ihren Wohnsitz in den USA haben (US-Residents), können keine Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot verlangen.

7
Eine Übertragung von Anteilen an Anlagegruppen der Zürich Anlagestiftung, welche die Stiftung im Auftrag des Vorsorgenehmers erwirbt, auf ein Wertschriftendepot des Vorsorgenehmers, ist nicht möglich.

8
Die Stiftung behält sich vor, auch in weiteren Fällen eine Auslieferung von Anteilen auszuschliessen.

5. Dauer und Auflösung der Vorsorgevereinbarung

1
Die Vorsorgevereinbarung endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), in jedem Fall aber mit dem vorherigen Tod des Vorsorgenehmers.

2
Der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, frühestens 5 Jahre vor oder spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen (Art. 16 Abs. 1 FZV).

3
Die Auflösung der Vorsorgevereinbarung vor Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ist nur in den unter Ziffer 7 Absatz 3 erwähnten Fällen zulässig. Der Stiftung wird in diesen Fällen eine Bearbeitungsfrist von maximal 30 Tagen ab Erhalt sämtlicher für die Geltendmachung des Anspruchs auf vorzeitige Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens benötigten Unterlagen gewährt, um die Auszahlung bzw. Übertragung der Anteile vorzunehmen.

4
Bringt der Vorsorgenehmer das Freizügigkeitsguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung ein oder wechselt er die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes, so wird das Guthaben der neuen Vorsorgeeinrichtung bzw. der anderen anerkannten Institution direkt überwiesen. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. Institution unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Abtretung und Verpfändung

Das Freizügigkeitsguthaben kann vor seiner Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Art. 22 und 22d FZG (Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft) oder der ganze oder teilweise Vorbezug des Guthabens oder dessen Verpfändung im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

7. Anspruchsberechtigung

1
Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind abschliessend. Es werden insbesondere keine Invaliditätsleistungen erbracht.

2
Ohne anders lautenden schriftlichen Auftrag des Vorsorgenehmers werden die Leistungen ausschliesslich in Kapitalform ausbezahlt; eine Rentenleistung

ist ausgeschlossen. Bei übertragungsfähigen Anteilen an Vermögensanlagen kann die Stiftung im Auftrag des Vorsorgenehmers auch die Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank vornehmen.

3
Das Freizügigkeitsguthaben wird im Erbensfall als Altersleistung dem Vorsorgenehmer, nach dessen Ableben als Todesfallkapital den Begünstigten gemäss Ziffer 8 ausgerichtet. Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind mit Ausnahme von Ziffer 5 Absätze 1 und 2 sowie in den nachfolgend aufgeführten Fällen keine Rückzüge möglich. Ein vorzeitiger Bezug des Freizügigkeitsguthabens ist möglich, wenn:

- a) der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist (Art. 16 Abs. 2 FZV);
- b) der Vorsorgenehmer das Freizügigkeitsguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt;
- c) der Vorsorgenehmer die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechselt (Art. 12 FZV);
- d) der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Art. 14 FZV i. V. m. Art. 5 FZG); nimmt der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, so muss die Auszahlung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen;
- e) der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt (Art. 14 FZV i. V. m. Art. 5 FZG; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG);
- f) der Vorsorgenehmer das Freizügigkeitsguthaben für selbstgenutztes Wohneigentum gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge verwendet.

4
Die der Stiftung entstehenden Kosten für die Auszahlung eines Vorbezuges gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung stellt sie dem Vorsorgenehmer in Rechnung. Massgebend sind die Konditionen der Stiftung. Die Gebühren für die Anmerkung im Grundbuch gehen ebenfalls zu Lasten des Vorsorgenehmers.

5
In den Fällen von Ziffer 7 Absatz 3 lit. d–f ist für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer die Auszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

6
Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Kosten dafür sind vom Vorsorgenehmer zu tragen.

7
Ein teilweiser Rückzug des Freizügigkeitsguthabens ist nur in den Fällen von lit. b und f möglich.

8
In den Fällen von Ziffer 7 Absatz 3 lit. b, c und f ist eine Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank ausgeschlossen.

8. Begünstigung

1
Nach Ableben des Vorsorgenehmers können die Begünstigten insoweit die Ausrichtung der Todesfallleistung verlangen, als im Zeitpunkt des Todes noch keine Altersleistungen aufgrund Ziffer 5 Absatz 1 oder 2 erbracht worden sind.

2
Begünstigt sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die

Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

3
Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

4
Andere Personen als die in Ziffer 1 bis 4 genannten sind nicht anspruchsberechtigt.

9. Geltendmachung

1
Der Vorsorgenehmer sowie die anspruchsberechtigten Personen haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die erforderlichen Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

2
Ist die Frage, wem das Freizügigkeitsguthaben zusteht, streitig, kann die Stiftung die Ausrichtung verweigern und sich durch gerichtliche oder anderweitige Hinterlegung auf Gefahr und Kosten der anspruchsberechtigten Personen befreien.

3
Freizügigkeitsguthaben, welche bei Fälligkeit im Sinne von Ziffer 5 Absätze 1 und 2 nicht an die anspruchsberechtigten Personen ausgerichtet werden können, verbleiben in der Stiftung und werden nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter

gemäss Art. 13 BVG an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule (Art. 41 Abs. 3 BVG).

10. Berechnung des Freizügigkeitsguthabens

1
Wird das Freizügigkeitsguthaben in Kapitalform ausgerichtet, so entspricht dieses dem Produkt aus der Multiplikation der zugunsten des Vorsorgenehmers erworbenen Anzahl Anteile mit dem Verkaufswert eines ganzen Anteils. Der Verkaufswert richtet sich nach Ziffer 5 des Anlagereglementes.

2
Bei der Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank werden die erworbenen Anteile auf das Depot transferiert.

11. Steuer-Meldepflicht

1
Die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens sowie eine allfällige Übertragung von Anteilen auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank unterliegen wie eine Versicherungsleistung der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13.10.1965.

2
Bei Auszahlungen, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer am Sitz der Stiftung in Abzug gebracht.

3
Die Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland sind für die Deklaration der Vorsorgeleistung gegenüber den Steuerbehörden in ihrem Domizilland und für die Abklärung allfälliger steuerlicher Konsequenzen selbst verantwortlich sind.

12. Korrespondenz, Mitteilungen, Aufzeichnung von Gesprächen

1
Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist an die Stiftung zu richten.

2
Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse oder seiner Personalien, insbesondere des Zivilstandes (Heirat, Scheidung, Eingehen oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft), unverzüglich der Stiftung mitzuteilen.

3
Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben worden sind.

4
Die Stiftung ist ermächtigt, die über Telefon geführten Gespräche aufzuzeichnen und auf Datenträger zu speichern.

13. Beanstandungen durch den Vorsorgenehmer

Beanstandungen des Vorsorgenehmers wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind innert 30 Tagen nach Versand der diesbezüglichen Anzeige anzubringen. Bei späteren Beanstandungen trägt der Vorsorgenehmer den Schaden. Mit Ablauf der 30-tägigen Beanstandungsfrist gelten Konto- und Depotauszüge sowie Aufstellungen, Bescheinigungen und ähnliche Dokumente mit allen enthaltenen Posten als genehmigt.

14. Anwendbares Recht/ Erfüllungs- und Betreuungsort/ Gerichtsstand

1
Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterstehen schweizerischem Recht.

2
Erfüllungs- und Betreuungsort für Vorsorgenehmer mit ausländischem Wohnsitz ist Zürich.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen mit der Stiftung ist nach Wahl des Vorsorgenehmers der Sitz der Stiftung oder der schweizerische Wohnsitz des Vorsorgenehmers.

Sämtliche Leistungen werden ausschliesslich durch Überweisung auf ein Konto bei einer Bank oder Postniederlassung erbracht, welches auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet.

15. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglementes und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

16. Haftung

Die Stiftung haftet nicht für die Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen durch den Vorsorgenehmer ergeben.

17. Legitimationsprüfung

1
Die Identität des Vorsorgenehmers oder anderer anspruchsberechtigter Personen wird mittels der Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung oder auf anderen Dokumenten geprüft. Eine weitergehende Legitimationsprüfung seitens der Stiftung bleibt vorbehalten.

2
Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern seitens der Stiftung bzw. der für sie handelnden Personen die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet worden ist.

18. Änderung des Stiftungsreglements

Die Stiftung ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben.

19. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom Dezember 2014 und tritt per 1. Oktober 2016 in Kraft.

Zürich, im Mai 2016
Der Stiftungsrat

Anlagereglement der Zürich Freizügigkeitsstiftung

Gestützt auf Ziffer 3 des Stiftungsreglementes erlässt der Stiftungsrat das folgende Anlagereglement.

1. Anlage des Vorsorgevermögens

1 Mit dem Abschluss der Vorsorgevereinbarung beauftragt der Vorsorgenehmer die Zürich Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung genannt), sein Freizügigkeitsguthaben in Anteilen an den über die Stiftung angebotenen Vermögensanlagen (nachfolgend Anlagestrategien genannt) anzulegen. Diese Anlagestrategien investieren in Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen. Die zur Verfügung stehenden Anlagestrategien werden von der Stiftung in der Produktbroschüre umschrieben. Dieser kann jederzeit bei der Stiftung einverlangt werden.

2 Der Vorsorgenehmer kann für die Anlage seines Vorsorgevermögens nur eine Anlagestrategie auswählen; vorbehalten bleibt Ziffer 3 Absätze 2 und 3. Bis zu einem Widerruf durch den Vorsorgenehmer (vgl. Ziffer 3) legt die Stiftung das Vorsorgevermögen gemäss Angaben auf der Vorsorgevereinbarung an.

2. Eigenschaften der Anteile

Die Ansprüche des Vorsorgenehmers in Form von Anteilen an den Anlagestrategien richten sich ausschliesslich gegen die Zürich Freizügigkeitsstiftung. Die Anteile haben keinen festen Nennwert und sind nicht in Wertpapieren verurkundet.

3. Wechsel der Anlagestrategie durch den Vorsorgenehmer

1 Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung schriftlich beauftragen, für sein gesamtes Vorsorgevermögen inklusive zukünftiger Einzahlungen und Überträge

Anteile an einer anderen über die Stiftung angebotenen Anlagestrategie gemäss Ziffer 1 Anlagereglement zu erwerben. Eine Aufteilung auf zwei oder mehrere Anlagestrategien ist nicht möglich.

2 Ebenso kann der Vorsorgenehmer die Stiftung schriftlich beauftragen, in der Höhe eines von ihm festgelegten Teils seines Vorsorgevermögens Anteile an einer anderen über die Stiftung angebotenen Anlagestrategie gemäss Ziffer 1 Anlagereglement zu erwerben.

3 Macht der Vorsorgenehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, so kann er für seine künftigen Einzahlungen und Überträge entweder die bisherige oder die gemäss Absatz 2 vorstehend bestimmte Anlagestrategie auswählen. Es können insgesamt maximal zwei Anlagestrategien gewählt werden.

4 Während eines Kalenderjahres besteht Anrecht auf einen kostenlosen Wechsel der Anlagestrategie.

5 Die Stiftung stellt die entsprechenden Formulare für einen Wechsel zur Verfügung.

6 Bei einem Wechsel der Anlagestrategie richtet sich der Verkaufs- bzw. Erwerbspreis nach Ziffer 5 des Anlagereglements.

4. Wechsel der Anlagestrategie durch die Stiftung

1 Die Stiftung behält sich vor, die über sie angebotenen Anlagestrategien nach schriftlicher Mitteilung an den Vorsorgenehmer nicht mehr weiter anzubieten und dem Vorsorgenehmer stattdessen den Wechsel in eine andere Anlagestrategie mit ähnlichem Risiko- und Renditeprofil zu ermöglichen. Dieser Wechsel ist für den Vorsorgenehmer kostenlos.

2 Bei einem Wechsel der Anlagestrategie richtet sich der Verkaufs- bzw. Erwerbspreis nach Ziffer 5 des Anlagereglements.

5. Bewertung von Anteilen (Erwerbs- bzw. Verkaufspreis)

Der Erwerbs- bzw. Verkaufspreis eines ganzen Anteils wird wöchentlich ermittelt, indem das Anlagevermögen der entsprechenden Anlagestrategie zum Marktwert am Ermittlungstag durch die bestehenden Anteile geteilt wird, zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Spesen und gesetzlicher Abgaben, welche der Anlagestrategie aus dem Erwerb oder Verkauf der Anlage durchschnittlich entstehen.

6. Kontoauflösung

Die Auflösung des Freizügigkeitskontos hat automatisch die Veräusserung bzw. Übertragung sämtlicher Anteile an der Anlagestrategie zur Folge.

7. Aufträge/Instruktionen

Die der Stiftung schriftlich erteilten Aufträge und Instruktionen werden im üblichen Arbeitsablauf erledigt. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für nicht fristgemäss ausgeführte Aufträge und dadurch entstandene Schäden (insbesondere infolge Kursveränderungen), sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Änderung des Anlagereglementes

Die Stiftung ist berechtigt, das Anlagereglement jederzeit zu ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

9. Übrige Bestimmungen

1

Im Übrigen gelten, soweit anwendbar, das Stiftungsreglement und die Konditionen der Zürich Freizügigkeitsstiftung sowie die für die einzelnen Anlagestrategien massgebenden Anlagerichtlinien und Reglemente in der jeweils gültigen Fassung.

2

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom Dezember 2014 und tritt per 1. Oktober 2016 in Kraft.

Zürich im Mai 2016
Der Stiftungsrat

Konditionen der Zürich Freizügigkeitsstiftung

Gestützt auf Ziffer 1 des Stiftungsreglementes erlässt der Stiftungsrat die folgenden Konditionen.

1. Kontoführung und Gebühren

1

Die Kontoführung ist gebührenfrei.

2

Es werden keine Depotgebühren erhoben.

3

Beim Erwerb von Anteilen an einer Anlagestrategie im Auftrag des Vorsorgenehmers erhebt die Stiftung je nach gewählter Anlagestrategie Ausgabekommissionen, Rücknahmegebühren sowie Administrations- und Vermögensverwaltungsgebühren. Diese Gebühren werden direkt von den erworbenen Anteilen in Abzug gebracht. Die Höhe der Gebühren in den einzelnen Anlagestrategien kann der Übersicht «Preisverzeichnis und Konditionen» entnommen werden.

2. Dienstleistungen

1

Der Vorsorgenehmer erhält eine jährliche Vermögensübersicht.

2

Alle Einzahlungen und Rückzüge werden schriftlich bestätigt.

3. Mindesteinzahlungen

Es ist keine Mindesteinzahlung erforderlich.

4. Rückzüge

Rückzüge in Form einer Kapitalauszahlung sind kostenlos. Für die Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank kann die Stiftung eine Gebühr von CHF 100 erheben. Vorbehalten bleibt ein Rückzug gemäss Ziffer 5 nachstehend. Die Voraussetzungen für einen Rückzug sind im Stiftungsreglement geregelt.

5. Wohneigentumsförderung

Für Vorbezüge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erhebt die Stiftung vom Vorsorgenehmer eine Gebühr von CHF 300. Die Gebühr für die Anmerkung im Grundbuch geht ebenfalls zu Lasten des Vorsorgenehmers.

6. Steuern

Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind keine Verrechnungssteuern und keine eidgenössische Umsatzabgabe geschuldet. Im Übrigen gilt Ziffer 11 des Stiftungsreglementes.

7. Änderung der Konditionen

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Konditionen jederzeit zu ändern. Änderungen der Konditionen werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom Dezember 2014 und tritt per 1. Oktober 2016 in Kraft.

Zürich, im Mai 2016
Der Stiftungsrat